

VOM VORHABEN ZUR FÖRDERUNG

Haben Sie Aufwertungsbedarf?

Erstinformation durch das Stadtteilmanagement Overath

Einholen erforderlicher Angebote und Unterlagen

Abgabe des Antrags beim Stadtteilmanagement

Erhalt Zuwendungsbescheid

Durchführung der Maßnahme

Einreichung des Zahlungsnachweises

Auszahlung der Förderung

FÖRDERGEBIET



IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

Stadtteilmanagement Overath

Hauptstraße 25
51491 Overath

Lena König
0178 1440868
overath@stadt-handel.de

Sprechzeiten:

Termine nach Vereinbarung

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Overath unter:
www.overath.de/stadtteilmanagement.aspx

HOF- UND FASSADEN-PROGRAMM OVERATH



BIS ZU 50 % FÖRDERUNG FÜR IHR PROJEKT



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen



WAS IST DAS HOF- UND FASSADENPROGRAMM?

Die Stadt Overath gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NRW Zuschüsse für private Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbilds, Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation im Overather Zentrum.

Die Attraktivität in der Innenstadt soll gesteigert und die Investitionstätigkeit privater Immobilieneigentümer:innen angeregt werden.

Dabei gilt, es werden nur Aufwertungsmaßnahmen gefördert, die sich an den Handlungsempfehlungen des Gestaltungsleitfadens orientieren.

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- Bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten
- Maximal 15.000 € brutto je Liegenschaft
- Die Kosten müssen mindestens 1.000 € brutto betragen (Bagatellgrenze)

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Reinigung und Aufwertung von Fassaden
- Rückbau von Fassadenverkleidungen
- Wiederherstellung von Putz-, Stuck- und Fenstergliederungen sowie Fachwerkfassaden
- Aufwertung von Balkonbrüstungen und -verkleidungen
- Aufwertung und Erneuerung von Schlagläden
- Gestaltung von Eingangsbereichen (z. B. Treppen, Podeste, Vordächer)
- Abbruch von Mauern und Nebengebäuden
- Entsiegelung befestigter Flächen
- Gestaltung von Vorgärten und mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen oder schmückenden Beeten mit Stauden
- Abstellanlagen für Mülltonnen und Fahrräder
- Begrünung von Fassaden und Mauern und Dächern
- Errichtung und Begrünung von Pergolen oder Spalieren

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Energetische Sanierungen
- Kfz-Stellplätze
- Skulpturen, Brunnen oder ähnlich kostenintensive Einbauten und Anlagen
- Aufwertung privater Gärten
- Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Personal-, Betriebs- und Sachkosten der Antragsteller:in sowie Eigenleistungen
- Werbeanlagen

VORAUSSETZUNGEN:

- Die Immobilie ist älter als 15 Jahre
- Das Haus/der Hof liegt im Geltungsbereich
- Die Maßnahme führt nicht zu Mieterhöhungen
- Die Maßnahmen sind vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar
- Mit der Ausführung wurde noch nicht begonnen

WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

- Gebäudeeigentümer:innen
- Erbbauberechtigte
- Hausverwaltungen
- Mieter:innen

